

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTIEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 45/05**

26. Mai 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-465/03

*Kretztechnik AG / Finanzamt Linz*

**EINE AKTIENGESELLSCHAFT KANN DIE VORSTEUER AUF DIE LEISTUNGEN,  
DIE SIE IM RAHMEN DER AUSGABE NEUER AKTIEN BEZOGEN HAT,  
ABZIEHEN, SOFERN IHRE UMSÄTZE DER MEHRWERTSTEUER  
UNTERLIEGEN**

*Die Ausgabe von Aktien fällt zwar nicht selbst unter die Mehrwertsteuerregelung, doch hängen die fraglichen Leistungen unmittelbar mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Steuerpflichtigen zusammen. Denn sie sind Teil seiner allgemeinen Kosten und gehören damit zu den Preiselementen seiner Produkte.*

Mit der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie<sup>1</sup> wird die Mehrwertsteuer auf Gemeinschaftsebene harmonisiert. Das Recht auf Vorsteuerabzug ist fester Bestandteil des Mechanismus der Mehrwertsteuer und kann grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Denn durch die Regelung über den Vorsteuerabzug soll der Unternehmer vollständig von der im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer entlastet werden. Zu diesem Zweck kann der Steuerpflichtige den Betrag der auf die Eingangsumsätze gezahlten Steuern von dem Steuerbetrag abziehen, den er seinen Kunden für die Ausgangsumsätze berechnet hat.

Kretztechnik, eine in Österreich ansässige Aktiengesellschaft, entwickelt und verkauft elektromedizinische Geräte. Im Januar 2002 beschloss sie, ihr Kapital durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Zu diesem Zweck wurde sie an der Frankfurter Börse eingeführt. Auf die in diesem Zusammenhang bezogenen Leistungen (Werbung, Anwaltskosten, technische und rechtliche Beratung) musste sie Mehrwertsteuer entrichten. In der Folge ließ das Finanzamt Linz sie nicht zum Vorsteuerabzug zu, weil die Ausgabe von Aktien ein von der Mehrwertsteuer befreiter Umsatz sei. Kretztechnik legte gegen diesen Steuerbescheid

<sup>1</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 (ABl. L 102, S. 18) geänderten Fassung.

Rechtsbehelf beim Unabhängigen Finanzsenat, Außenstelle Linz, ein, der dem Gerichtshof die Frage vorgelegt hat, ob eine Aktiengesellschaft bei Durchführung eines Börsengangs und der damit zusammenhängenden Ausgabe von Aktien an neue Aktionäre gegen Zahlung eines Ausgabepreises eine Leistung gegen Entgelt im Sinne der Sechsten Richtlinie erbringt und ob nach dieser Richtlinie ein Recht auf Abzug der Vorsteuer zusteht, die auf die Leistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe der Aktien entrichtet worden ist.

#### *Steuerrechtliche Bewertung der Ausgabe von Aktien*

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass aufgrund der Sechsten Richtlinie nur diejenigen Tätigkeiten der Mehrwertsteuer unterliegen, die wirtschaftlicher Natur sind. Nach ständiger Rechtsprechung ist der bloße Erwerb von Beteiligungen keine wirtschaftliche Tätigkeit in diesem Sinne. Dasselbe muss für die Veräußerung solcher Beteiligungen gelten.

**Er stellt außerdem fest, dass es für die steuerrechtliche Beurteilung der Ausgabe von Aktien durch ein Unternehmen keinen Unterschied macht, ob sie von einem Unternehmen im Rahmen seiner Börseneinführung oder von einem nicht börsennotierten Unternehmen vorgenommen wird.**

Weiter führt der Gerichtshof aus, dass für eine Personengesellschaft die Aufnahme eines Gesellschafters gegen Zahlung einer Bareinlage keine Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne der Sechsten Richtlinie darstellt. Dasselbe muss für die Ausgabe neuer Aktien gelten. Im Falle einer Kapitalerhöhung besteht das Ziel der ausgebenden Gesellschaft im Erwerb von Kapital und nicht in der Erbringung einer Dienstleistung. Dem Anteilseigner geht es um eine Investition oder Kapitalanlage, und die Zahlung der erforderlichen Beträge stellt keine Gegenleistung dar. **Der Gerichtshof stellt somit fest, dass die Ausgabe neuer Aktien keine wirtschaftliche Tätigkeit ist, die unter die Mehrwertsteuerregelung fällt.**

#### *Der Abzug der Mehrwertsteuer auf die Leistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer Aktien*

Der Gerichtshof führt aus, dass das gemeinsame Mehrwertsteuersystem völlige Neutralität hinsichtlich der steuerlichen Belastung aller wirtschaftlichen Tätigkeiten gewährleistet, sofern diese Tätigkeiten selbst der Mehrwertsteuer unterliegen. Die Mehrwertsteuer kann nur abgezogen werden, wenn die Eingangsumsätze unmittelbar mit den zum Abzug berechtigenden Ausgangsumsätzen zusammenhängen.

Dieser Zusammenhang ist hier gegeben. Da es sich bei der Ausgabe von Aktien um einen Umsatz handelt, der nicht unter die Mehrwertsteuerregelung fällt, und dieser Umsatz von Kretztechnik ausgeführt wurde, um ihr Kapital zugunsten ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Allgemeinen zu stärken, sind nämlich die Kosten der Dienstleistungen, die sie in diesem Rahmen bezogen hat, Teil ihrer allgemeinen Kosten, so dass sie zu den Preiselementen ihrer Produkte gehören.

**Der Gerichtshof folgert daraus, dass nach der Sechsten Richtlinie die gesamte Vorsteuer auf die Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für die verschiedenen Leistungen abgezogen werden kann, die er im Rahmen einer Ausgabe von Aktien bezogen hat, sofern es sich bei sämtlichen Umsätzen, die dieser Steuerpflichtige im Rahmen seiner**

**wirtschaftlichen Tätigkeit vornimmt, um besteuerte Umsätze handelt.** Führt der Steuerpflichtige sowohl Umsätze aus, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, als auch Umsätze, für die dieses Recht nicht besteht, so kann der Abzug nur anteilig vorgenommen werden.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*